



© Spencer / Fotolia



© Pixabay / Fotolia

KREISJUGENDAMT PADERBORN

Richtlinien zur Kindertagespflege

des Kreises Paderborn

Impressum:

Kreis Paderborn
- Der Landrat -
Jugendamt
Aldegrevestraße 10 – 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308 - 5153
E-Mail: jugendamt@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de
@KreisPaderborn
kreis_paderborn

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: Mai 2020





© Kristin Gründer / Fotolia

Richtlinien Kindertagespflege des Kreises Paderborn

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
1.1 Definition der Kindertagespflege	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege	4
2. Ausgestaltung der Kindertagespflege im Kreis Paderborn	5
2.1 Anspruch auf Förderung	5
2.2 Tagespflegepersonen	6
2.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege	6
2.4 Bewerbungsverfahren	6
2.5 Qualifikation	7
2.6 Bildungsauftrag	8
2.7 Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege	9
2.8 Kinder mit besonderem Förderbedarf	9
2.9 Gesundheitsvorsorge	9
2.10 Kooperationen	10
2.11 Treffen der Tagespflegepersonen	10
2.12 Fort- und Weiterbildung	10
3. Finanzierung	11
3.1 Gestaltung der laufenden Geldleistung	11
3.2 Zusätzliche Leistungen	12
3.3 Eingewöhnungszeit	13
3.4 Betreuungen über Nacht	13
3.5 Flexibilisierung der Betreuungszeiten	13
3.6 Unterbrechungen der Betreuung	13
3.7 Fahrtkosten	14
3.8 Elternbeitrag	14
3.9 Beginn der laufenden Geldleistung	14
3.10 Ende der laufenden Geldleistung / Abmeldung des Tageskindes	14
3.11 Nachweis Betreuungszeiten	15
3.12 Belegungspläne	15
3.13 Neufestsetzung der wöchentlichen Betreuungszeit	15
4. Fortschreibung	16
5. Inkrafttreten	16

1. Allgemeines

1.1 Definition der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein qualifiziertes Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebot ergänzend zur Förderung und Erziehung im Elternhaus.

Sie soll die individuelle Förderung und Betreuung von Kindern in einem kleinen, überschaubaren familiennahen Rahmen sicherstellen.

Dieses Angebot wird durch geeignete Tagespflegepersonen auf Grundlage der gesetzlich geregelten Eignungskriterien erbracht.

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, der Kindeseltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder und Jugendhilfe; §§ 23 ff.,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung Achten Buches Sozialgesetzbuch.

1.3 Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege

Kindertagespflege soll die Förderung des Kindes in seiner eigenen Familie unterstützen und ergänzen. Sie dient dazu, Kindern förderliche Grundlagen für ihre gesamte Entwicklung zu bieten.

Insbesondere bei der Gestaltung der individuellen Förderung unter 3 jähriger Kinder werden die Bereiche frühkindlicher Bildung berücksichtigt (Bildungsbereiche Land NRW: mathematische Bildung; naturwissenschaftlich-technische Bildung; Bewegung; ökologische Bildung; musisch-ästhetische Bildung; soziale und [inter-]kulturelle Bildung; Sprache und Kommunikation; Religion und Ethik; Medien; Körper, Gesundheit und Ernährung).

Um den pädagogischen Auftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, sollte im Regelfall eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden nicht unterschritten werden. Ausnahmen sind z.B. bei Randzeitenbetreuungen ergänzend zu einer institutionellen Betreuung möglich.

Vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll dieses Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot Familien ermöglichen, ihren individuellen Lebensentwurf entwickeln und umsetzen zu können.

2. Ausgestaltung der Kindertagespflege im Kreis Paderborn

2.1 Anspruch auf Förderung

Anspruchsberechtigt ist ein Kind, welches seinen Wohnsitz im Kreis Paderborn (ausgenommen Stadt Paderborn) hat, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unter den Voraussetzungen des § 24 SGB VIII.

Betreuung von unter 3-jährigen Kindern

Vorrangig ist Kindertagespflege für die Betreuung unter 3 jähriger Kinder vorgesehen. Sie dient insbesondere zur Erfüllung des Rechtsanspruches, der aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Kinder im Alter von 1 bis zu 3 Jahren in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen umzusetzen ist. Eine Förderung im Rahmen des Rechtsanspruches ist ohne Bedarfsnachweise ab dem 12. Lebensmonat des Kindes möglich (Eingewöhnungsphase vor Vollendung des 1. Lebensjahres).

Besucht ein Kind dieser Altersgruppe bereits eine Kindertageseinrichtung, kann in begründeten Ausnahmefällen Kindertagespflege ergänzend gewährt werden.

Betreuung von über 3-jährigen Kindern

Kindertagespflege ergänzt den bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Kindertagespflege ist darüber hinaus bedarfsgerecht für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als ergänzendes Angebot zu institutionellen Betreuungsangeboten vorzuhalten. Vorrangig sind bei diesen Kindern die institutionellen Angebote in vollem Umfang auszuschöpfen.

Sollte eine Betreuung des Kindes im erforderlichen Umfang nicht durch die institutionellen Angebote möglich sein (kein Platz, Aufstockung der Zeiten in der Kita nicht möglich), ist hierüber ein entsprechender Nachweis beizubringen. Gleiches gilt, wenn durch besondere Bedürfnisse / Einschränkungen des Kindes medizinisch oder pädagogisch begründet die Öffnungszeiten des institutionellen Angebotes nicht in vollem Umfang genutzt werden können.

Ist ein Kind, welches bereits im Rahmen von Randzeitenbetreuung in der Kindertagespflege gefördert wird, aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage die Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen und soll in dieser Zeit durch seine Tagespflegeperson betreut werden, so sind von den Kindeseltern zur Finanzierung im Rahmen der laufenden Geldleistung des Jugendamtes folgende Nachweise beizubringen:

- o ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass das Kind nicht in einer Gemeinschaftseinrichtung betreut werden kann,
- o ein Nachweis darüber, dass der Anspruch der Eltern auf Leistungen gem. § 45 SGB V „Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“ bereits ausgeschöpft ist.

2.2 Tagespflegepersonen

Das Jugendamt des Kreises Paderborn ist bestrebt, das Angebot der Kindertagespflege mit entsprechend geeigneten Tagespflegepersonen vorzuhalten, umzusetzen und auszubauen.

Die Kindeseltern können neben der Vermittlung einer bereits anerkannten Tagespflegeperson durch das Jugendamt auch eine Tagespflegeperson vorschlagen. Diese kann entsprechend den allgemein geltenden Voraussetzungen überprüft und anerkannt werden.

2.3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit §§ 21 ff KiBiz und zur Anerkennung als Tagespflegeperson wird im Rahmen eines so genannten „Bewerbervfahrens“ durch Mitarbeiter des Kreisjugendamtes überprüft. Es finden hierzu Beratungsgespräche und Hausbesuche statt.

2.4 Bewerberverfahren

persönliche Eignung:

- Vorlage des Bewerberbogens, Beratungsgespräche
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz. Sofern sich die Person allgemein zu Vermittlung zur Verfügung stellt oder Kinder im Rahmen einer Einzelfallbetreuung aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes betreuen möchte, kann ein Antrag auf Kostenerstattung beim Jugendamt des Kreises Paderborn gestellt werden.
- Vorlage einer ärztlichen Bestätigung aus der hervorgeht, dass bei der Tagespflegeperson keine gesundheitlichen Bedenken bestehen
- Einhaltung der Regelungen des Infektionsschutzgesetzes
- Kurs in erster Hilfe am Kind für Erzieher und Tagespflegepersonen und ggf. entsprechende Auffrischkurse gemäß den jeweiligen Vorgaben der Landesunfallkasse NRW. Der Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein.
- mindestens Hauptschul- oder ein vergleichbarer Schulabschluss

- ausreichende Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Sprachzertifikat B2)
- keine Hilfestellung gem. § 27 SGB VIII
- Nachweis der Teilnahme an einer Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz, sofern die Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden soll.

Diese Kriterien berücksichtigen die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Bei besonders gelagerten Einzelfällen kann das Kreisjugendamt auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen pflichtgemäß entscheiden.

Bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson ist von allen erwachsenen Haushaltsangehörigen ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII vorzulegen. Die Kostenregelung für die Erstattung der Gebühren an die Tagespflegepersonen gilt entsprechend.

Eine Erklärung zur gesundheitlichen Situation der Haushaltsangehörigen ist Bestandteil des Bewerberbogens.

Eignung der Räumlichkeiten:

- Erfolgt die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten, werden diese im Rahmen eines Hausbesuches überprüft.
- Sie müssen spätestens zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege bzw. bei Aufnahme einer Einzelfallbetreuung kindgerecht und kindersicher gestaltet sein. Die hygienischen Rahmenbedingungen müssen eine gute, einem normalen Familienhaushalt entsprechende Entwicklungsgrundlage bieten.
- Es muss genügend Rückzugs- und Bewegungsmöglichkeit für die Kinder gegeben sein.
- Es muss die Möglichkeit bestehen, ein Außenspielgelände (Garten, Spielplatz, Park, Wald, Wiesen) leicht und regelmäßig mit den Kindern zu erreichen.

2.5 Qualifikation

Auf Grundlage des KiBiz sollen Tagespflegepersonen über eine Qualifikation verfügen, die inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes vorliegen.

Im Bereich des Kreisjugendamtes Paderborn werden die Tagespflegpersonen in vier Qualifizierungsstufen erfasst.

- **Stufe 1:** Tagespflegperson ohne Grundqualifikation:
In besonderen Einzelfällen zur Betreuung und nur im geringfügigen Stundenumfang von unter 15 Wochenstunden tätig.
- **Stufe 2:** Tagespflegperson mit Grundqualifikation:
Nachweis der Teilnahme an der noch laufenden Qualifizierung für Tagespflegpersonen im Rahmen des DJI Curriculums oder des QHB im Umfang von 160 Unterrichtsstunden.
Dieser Nachweis ist die Mindestvoraussetzung für die Betreuung eines einzigen Kindes im Umfang von mehr als 15 Wochenstunden.
- **Stufe 3:** Tagespflegperson mit 160 Stunden Qualifikation / DJI Curriculum / Kinderpfleger/innen und vergleichbare Ausbildungen:
Nachweis einer Qualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtsstunden entsprechend dem DJI-Curriculum oder in diesem Umfang im Rahmen des QHB oder Nachweis einer Berufsausbildung als Kinderpfleger/in oder vergleichbarer Abschluss mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren.
- **Stufe 4:** Tagespflegpersonen mit 300 Stunden Qualifizierung auf Grundlage des QHB, Erzieher/innen und andere sozialpädagogische Fachkräfte:
Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 sollen alle Kindertagespflegpersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine QHB-Qualifikation verfügen.
Sozialpädagogische Fachkräfte, die ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 erstmalig als Kindertagespflegperson tätig werden, benötigen einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.

Tagespflegpersonen, die sich dem Kreisjugendamt zur Vermittlung zur Verfügung stellen, erhalten auf Antrag die Kosten der Qualifizierung bis auf einen Eigenanteil von 60,00 € erstattet.

Bei besonders gelagerten Einzelfällen kann das Kreisjugendamt auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen pflichtgemäß entscheiden.

2.6 Bildungsauftrag

Die Tagespflegpersonen erfüllen den im SGB VIII und besonders in §§ 15 ff. KiBiz festgelegten Bildungsauftrag auf der Grundlage ihres individuellen und familiennahen Förder- und Betreuungsangebotes.

Sie verfügen über ein Konzept zur Darstellung ihres Angebotes, welches den Kindeseltern und dem Kreisjugendamt zugänglich ist. Diese Konzeption muss Ausführungen zur Eingewöhnungsphase, zur Bildungsförderung, insbesondere zur sprachlichen und motorischen Förderung, zur Sicherung der Rechte der Kinder, zu Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung und zur Erziehungspartnerschaft mit den Eltern enthalten.

Die Entwicklung des Kindes wird beobachtet und mit Einwilligung der Kindeseltern dokumentiert. Insbesondere der Bereich der Sprachentwicklung/Sprachförderung findet Berücksichtigung.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen Kindeseltern und Tagespflegperson findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben erhält die Tagespflegperson Unterstützung und Beratung durch die Fachkräfte des Kreisjugendamtes.

2.7 Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern mit Behinderung oder Kindern die von einer solchen bedroht sind, ist auch in der Kindertagespflege möglich. Hierbei ist der individuelle Förderbedarf des Kindes entsprechend zu berücksichtigen.

Grundlagen sind die gesetzlichen Vorgaben gem. § 24 KiBiz sowie die durch den LWL festgelegten Fördervoraussetzungen.

2.8 Kinder mit besonderem Förderbedarf

Besonderer Förderbedarf ist von den Kindeseltern und der Tagespflegperson schriftlich darzulegen und mit Nachweisen, z.B. der Frühförderstelle, des Sozialpädiatrischen Zentrums oder des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes zu belegen.

Das Jugendamt entscheidet nach eingehender Prüfung.

2.9 Gesundheitsvorsorge

Die gesundheitliche Entwicklung der Kinder ist durch altersangemessene präventive Maßnahmen sowie durch eine ausgewogene und gesunde Gestaltung der angebotenen Verpflegung zu fördern.

Die Regelungen des Infektionsgesetzes und der örtlichen Gesundheitsbehörde sind zu berücksichtigen.

2.10 Kooperationen

Das Jugendamt fördert die Kooperation der Tagespflegepersonen untereinander, der Tagespflegepersonen mit den Kindeseltern sowie die Kooperation mit den im Sozialraum tätigen Familienzentren, Kindertageseinrichtungen, anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

2.11 Treffen der Tagespflegepersonen

Für die Tagespflegepersonen werden regelmäßig Treffen in Familienzentren durchgeführt. Die Teilnahme ist für die Tagespflegepersonen verpflichtend.

Diese Treffen dienen der Vernetzung untereinander, dem Austausch, dem Kontakt zur Fachberatung, der Vermittlung allgemeiner Informationen und Grundlagen unter Einbeziehung der Familienzentren und ihrer Kooperationspartner.

2.12 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität in Kindertagespflege sind Kindertagespflegepersonen verpflichtet, mindestens fünf Stunden jährlich Fortbildungsangebote wahrzunehmen. Ein kostenloses Fortbildungsprogramm wird den Tagespflegepersonen seitens des Jugendamtes zur Verfügung gestellt. Fachspezifische Fortbildungen anderer Bildungsträger werden mit einem Beitrag von bis zu 50,00 € pro Tagespflegeperson im Jahr bezuschusst.

3. Finanzierung

3.1 Gestaltung der laufenden Geldleistung

Die an die Tagespflegeperson auszuzahlende laufende Geldleistung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 23 SGB VIII, und den Beschlüssen der politischen Gremien.

Sie ist gestaltet nach der Qualifikation der Tagespflegeperson und der von Tagespflegeperson und Kindeseltern verbindlich schriftlich mitgeteilten wöchentlichen Betreuungszeit des Tageskindes. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu diesen Richtlinien.

Enthalten sind :

1. die Erstattung angemessener Sachkosten

Orientiert an der Höhe der vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Betriebsausgabepauschale wird der Anteil angemessener Sachkosten auf 1,88 € je Betreuungsstunde festgelegt.

Eingerechnet sind

- Abgaben für Strom, Wasser, Heizung u.a.,
- allgemeine Ausgaben für Pflege- und Hygienebedarf,
- Ausgaben für Ausstattungsgegenstände in den Räumen, im Außenbereich und für Transportmittel,
- Ausgaben für altersgemäßes Spiel- und Bastelmaterial für den allgemeinen täglichen Gebrauch. Besondere Bedarfe sind zusätzlich mit den Erziehungsberechtigten zu klären.
- Büromaterial, Telefonkosten, Fortbildungskosten.

Zusätzlich können mit den Erziehungsberechtigten angemessene Vereinbarungen getroffen werden zum

- persönlichen Hygienebedarf, wie z.B. Windeln, Feuchttücher,
- Entgelt für Mahlzeiten. Als angemessen gilt in der Regel der Betrag, der von den Kindertageseinrichtungen erhoben wird.

2. der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson

Weitere Zahlungen der Erziehungsberechtigten zur regelmäßigen Förderung und Betreuung des Kindes dürfen seitens der Tagespflegeperson nicht erhoben werden.

Erfüllt eine Tagespflegeperson nicht oder nicht mehr die in den Punkten 2.2 bis 2.12 festgelegten Voraussetzungen, behält sich das Kreisjugendamt Paderborn Anpassungen der laufenden Geldleistung oder in der Vermittlung der Tagespflegeperson vor. Dieses Verfahren ist unabhängig von den gesetzlichen Regelungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII zu sehen.

In besonders gelagerten Fällen kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe der zu zahlenden Geldleistung individuell gestalten.

3.2 Zusätzliche Leistungen

Zulage für Bildungs- und Betreuungsarbeit

Die Tagespflegeperson erhält zusätzlich zur laufenden Geldleistung für jedes von ihr betreute Kind einen Betrag für zwei Stunden pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit. Bemessungsgrundlage ist die Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

Versicherungen

Zusätzlich zur laufenden Geldleistung werden auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis folgende Zusatzleistungen gewährt:

- 50% der Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, einer Kranken- / Pflegeversicherung sowie
- die tatsächlichen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung.

Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden der Versicherungspflicht einzureichen.

Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit können die o.g. Beiträge auf Antrag bis zur 3 Monate weiter gewährt werden.

Mietkostenzuschuss

Für Räume, in denen eine Großtagespflegestelle eingerichtet werden soll, gelten besondere Rahmenbedingungen. Daher kommt eine Nutzung entsprechender Örtlichkeiten als Großtagespflegestelle nur in eigens dafür errichteten, umgenutzten oder angemieteten Gebäuden in Betracht. Die Übernahme von Mietkosten zählt nach § 23 SGB VIII jedoch nicht zur Gewährung der laufenden Geldleistung.

Damit die Großtagespflege – neben dem Kindergarten und der Tagespflegestelle in der Wohnung der Tagespflegeperson – dennoch als weiteres Betreuungsangebot bestehen kann, wird eine finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Mietkostenbeihilfe aus Jugendamtsmitteln gewährt. Der Zuschuss beträgt maximal 50 % der Kaltmiete für bis zu 170 m² Grundfläche in analoger Anwendung des KiBiz. Eine Beantragung dieser Zuwendung ist nur

für Räumlichkeiten möglich, die ausschließlich für das Betreuungsangebot der Großtagespflegestelle genutzt werden.

3.3. Eingewöhnungszeit

Zu Beginn der Betreuung ist am Wohl des Kindes orientiert eine Eingewöhnungszeit nach pädagogischen Gesichtspunkten und Modellen (z.B. Berliner Eingewöhnungsmodell) zu gestalten und von den Eltern zu unterstützen. Die laufende Geldleistung wird bereits während dieser Eingewöhnungsphase gewährt.

3.4 Betreuungen über Nacht

Als Nacht wird der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr angenommen. Für diesen Zeitraum wird eine Nachtpauschale in Höhe von 10 € pro Kind gewährt. Die vorausgehende und daran anschließende Betreuungszeit wird individuell festgelegt und mit dem entsprechenden Stundensatz/Pauschale vergütet.

3.5. Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Auf der Grundlage des § 48 KiBiz kann ein Zuschuss für die Flexibilisierung der Betreuung in Kindertagespflege gewährt werden. Das Jugendamt entscheidet auf der Basis der örtlichen Bedarfslage, welche Angebote in die Förderung zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten aufgenommen werden.

3.6 Unterbrechungen der Betreuung

Kalenderjährlich werden jeder Tagespflegeperson bis zu 25 betreuungsfreie Tage (= 5 Wochen) finanziert. Diese sind nicht übertragbar und dem Jugendamt innerhalb des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Bei einem regelmäßigen Betreuungsumfang von weniger als 5 Tagen pro Woche und/oder 12 Monaten pro Kalenderjahr verringert sich die Anzahl der Tage entsprechend.

Unterbrechungen durch Krankheit der Tagespflegeperson werden für bis zu zwei aufeinander folgende Wochen weiter finanziert. Auf Anforderung ist dem Jugendamt ein ärztliches Attest der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen.

Wird die Betreuung seitens des Kindes unterbrochen, erfolgt die Finanzierung für einen Zeitraum von bis zu drei aufeinander folgenden Wochen.

Bei Unterbrechungen der Betreuung, die über diese Zeiträume hinausgehen, ist das Jugendamt schriftlich zu informieren. Die laufende Geldleistung wird sodann für die überschrittenen Zeiträume der Unterbrechung einbehalten.

Für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson hält das Jugendamt entsprechend

§ 23 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind vor. Die Vertretungsregelung ist unter anderem durch sogenannte „Freihalteplätze“ sichergestellt. Diese Plätze werden vom Jugendamt mit einem monatlichen Betrag von 150,00 € finanziert. Erfolgt die Belegung eines Freihalteplatzes, wird die entsprechende Geldleistung für diesen Zeitraum zusätzlich ausgezahlt.

Im Interesse des Kindeswohls sind Kindertagespflegeperson und Eltern dazu verpflichtet, Urlaub und anderweitig abzusehende Ausfallzeiten in der Betreuung rechtzeitig miteinander abstimmen, um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten.

3.7. Fahrtkosten

Bei Fahrten im Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege (z.B. erforderliche Abholung des Kindes aus dem Kindergarten, Therapietermine) werden Fahrtkosten nach § 6 Landesreisekostengesetz NRW erstattet. Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Kindeseltern, ist die Hin- und Rückfahrt der Tagespflegeperson mit dem Sachkostenanteil der laufenden Geldleistung abgegolten.

Bei besonders gelagerten Einzelfällen kann das Jugendamt eine hiervon abweichende Regelung treffen.

3.8 Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten werden auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen an den Kosten beteiligt.

3.9 Beginn der laufenden Geldleistung

Die laufende Geldleistung wird ab dem Monat der schriftlichen Antragstellung gewährt. Maßgeblich ist das Datum des Antragseingangs.

3.10 Ende der laufenden Geldleistung / Abmeldung des Tageskindes

Die Gewährung der laufenden Geldleistung endet mit dem tatsächlich letzten Betreuungstag (öffentlich-rechtliche Förderung). Tagespflegepersonen sind verpflichtet, eine schriftliche Abmeldung mit Angabe des tatsächlich letzten Betreuungstages unterzeichnet von Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten im Regelfall bis 4 Wochen vor Beendigung der Betreuung einzureichen.

Soweit in dem zwischen Tagespflegeperson und Sorgeberechtigten geschlossenen privat-rechtlichen Betreuungsvertrag Kündigungsfristen vorgesehen sind, gelten diese nicht für die Beendigung der laufenden Geldleistung durch das Jugendamt. Aus diesem Vertrag sich noch ergebende Zahlungen

nach Beendigung der Betreuung sind daher unmittelbar zwischen Tagespflegeperson und Eltern zu regeln.

3.11. Nachweis Betreuungszeiten

Die Tagespflegepersonen sind verpflichtet, die geleistete Betreuungszeit für das jeweilige Kind monatlich zu erfassen und von den Sorgeberechtigten unterzeichnen zu lassen. Die Aufstellungen können bei Bedarf vom Jugendamt angefordert werden.

3.12 Belegungspläne

Tagespflegepersonen die mehr als ein Kind betreuen, sind verpflichtet, dem Jugendamt auf Anforderung einen Belegungsplan einzureichen.

3.13 Neufestsetzung der wöchentlichen Betreuungszeit

Ein Antrag auf Neufestsetzung der wöchentlichen Betreuungszeit ist mindestens

2 Wochen im Voraus durch die Eltern und die Tagespflegeperson gemeinsam schriftlich einzureichen. Die dadurch bedingte Änderung der laufenden Geldleistung wird mit Beginn des Folgemonats umgesetzt.

Bei besonders gelagerten Einzelfällen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Fortschreibung

Die Richtlinien zur Kindertagespflege sind bedarfsgerecht fortzuschreiben.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Kindertagespflege treten am 01.08.2020 in Kraft. Die vorhergehenden Richtlinien treten am 31.07.2020 außer Kraft.

Anlage zu Ziffer 3 der Richtlinien zur Kindertagespflege des Kreises Paderborn

Ab dem 01.08.2020 gilt folgende Geldleistung:

Tagespflegepersonen Stufe 1: 2,50€ pro Stunde pro Kind

Tagespflegepersonen Stufe 2: 4,00€ pro Stunde pro Kind

Tagespflegepersonen Stufe 3: 5,00€ pro Stunde pro Kind

Tagespflegepersonen Stufe 4: 5,50€ pro Stunde pro Kind

Die laufende Geldleistung wird jährlich, erstmals ab 01.08.2021 auf Grundlage des § 37 KiBiz erhöht.

Für Kinder mit besonderem Förderbedarf kann der 1,5 fache Anteil des Betrags zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson gewährt werden.